

Sexuelle Nötigung Vergewaltigung

INFORMATIONEN

Medizinische Untersuchung

Anzeige

Strafverfahren

Rechtsbeistand

Finanzielle Hilfen

Psycho-soziale Unterstützung

Adressen

Vorwort	1
Zu dieser Broschüre	3
Sexualisierte Gewalt – Mythen und Fakten	4
Schritte nach einer Vergewaltigung – was helfen kann...	8
Die medizinische Untersuchung	9
Anzeigenerstattung und Vernehmung	12
Das Strafverfahren	17
Vom Ermittlungsverfahren bis zum Prozess	17
Die mündliche Hauptverhandlung – was erwartet mich im Gericht?	20
Informationen zum Glaubwürdigkeitsgutachten	22
Der eigene Rechtsbeistand – Vorteile einer Nebenklagevertretung	24
Finanzielle Hilfen nach dem Opferentschädigungsgesetz	26
Unterstützung	
...durch Angehörige, FreundInnen und Nahestehende	27
...durch Frauen- und Mädchenberatungsstellen	29
Anhang	31

Vorwort

2. überarbeitete Auflage

Die Erstauflage dieser Broschüre stammt aus dem Jahr 1999. Mit den Opferschutzreformgesetzen und durch STORM (Gesetz zur Stabilisierung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs) gab es einige Veränderungen.

Im Jahr 1999 war es gerade erst 2 Jahre her, dass die Vergewaltigung in der Ehe als Straftatbestand in die Gesetzbücher aufgenommen wurde. Es ist inzwischen kaum mehr denkbar, dass diese Form von Gewalt vor nicht einmal 20 Jahren im Gesetzbuch noch als eheliche Pflicht galt. Inzwischen gibt es eine Reihe weiterer Gesetzesänderungen, neue Hilfsinstrumente für Opfer sexualisierter Gewalt wurden installiert und das Thema ist sehr viel stärker in die Öffentlichkeit gerückt.

Nach der Aufdeckung der Missbrauchsfälle in der Odenwaldschule hat sich ein bundesweiter Runder Tisch aus Experten und Betroffenen gebildet, eine Bundesbeauftragte zum Thema sexueller Kindesmissbrauch nahm ihre Arbeit auf, der FONDS sexueller Missbrauch zur Ergänzung des bestehenden Hilfesystems (finanzielle Hilfen zur Linderung von Folgeschäden) wurde eingerichtet, es hat Opferreform-Gesetze gegeben, Verjährungsfristen wurde verlängert, es gibt nun eine Möglichkeit der anonymen Spuren- und Beweissicherung (proBeweis) und die Unterstützung und Begleitung im Strafverfahren ist nun für Kinder und Jugendliche als Rechtsanspruch (psychosoziale Prozessbegleitung) in das Gesetz aufgenommen worden.

Es hat sich viel getan, um die Situation für Betroffene von sexualisierter Gewalt zu verbessern. Und es wird weiterhin Vieles zu tun sein. Aktuell fordert der bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) eine Reformierung des §177 StGB, um die Rechtslage betroffener Frauen zu verbessern und einen umfassenden Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu gewährleisten. Um dieses wichtige Thema in die Öffentlichkeit und den Fokus der Politik zu tragen, hat der bff eine Plakat- und Postkartenaktion mit dem Slogan „Vergewaltigung verurteilen!“ gestartet (Postkarte siehe Anhang).

Braunschweig im November 2015. Die Mitarbeiterinnen der Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V. Braunschweig

Zu dieser Broschüre

Vergewaltigungen/sexuelle Nötigungen sind Verbrechen, vor denen alle Frauen und Mädchen Angst haben und ein Thema, mit dem sich keine gern beschäftigt. So sind die wenigsten Mädchen und Frauen genügend über die Schritte, die nach einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung von Bedeutung sein können, informiert. Vielen Mädchen und Frauen fällt es aufgrund bestehender bzw. erwarteter Vorurteile sehr schwer, über ihre Gewalterlebnisse zu sprechen. Ihre Scham verhindert oftmals, sich die notwendige Unterstützung zu holen.

Auch die Reaktionen des Umfeldes sind nicht immer hilfreich und können die Krisensituation, in der sich Mädchen und Frauen nach einer sexualisierten Gewalttat befinden, verschärfen.

Diese Broschüre richtet sich direkt an betroffene Frauen und Mädchen, die sich informieren wollen. Sie wendet sich ebenso an FreundInnen, Bekannte, Familienangehörige..., die Frauen und Mädchen nach einer Gewalttat unterstützen. Auch vermittelt sie professionellen HelferInnen wichtiges Hintergrundwissen.

Lassen Sie sich nicht abschrecken von den zahlreichen Informationen und dem dadurch häufig recht sachlichen Ton dieser Broschüre. Wir wissen, dass Verständnis und Einfühlung die wichtigsten Unterstützungsmomente bleiben, aber Informationen dennoch nicht ersetzen. Lesen Sie das, was gerade im Moment für Sie wichtig ist und überspringen Sie Kapitel, die Sie zu sehr aufwühlen.

Wir wollen vor allem betroffenen Mädchen und Frauen Mut machen, sich geeignete Hilfe zu suchen und die für sie richtigen Entscheidungen zu treffen. Dazu ist es sehr wichtig, umfassend informiert zu sein.

Diese Broschüre gibt einen Überblick zur rechtlichen Situation. Sie vermittelt Informationen zur ärztlichen Untersuchung, zur Anzeige, zur Nebenklagevertretung, zum Ablauf des Strafverfahrens und zum Glaubwürdigkeitsgutachten. Sie enthält außerdem Informationen über finanzielle Hilfen. Im weiteren sind Hinweise für Angehörige, FreundInnen und Bekannte, die betroffene Mädchen und Frauen unterstützen. Ein Adressenteil mit den wichtigsten Einrichtungen und Hilfsdiensten in der Umgebung erleichtert die Suche nach Unterstützungsmöglichkeiten.

Dennoch kann eine Broschüre nicht ein Gespräch ersetzen. Wenden Sie sich daher an Personen Ihres Vertrauens und / oder suchen Sie eine Beratungsstelle auf, um alle weiteren Fragen zu klären und einen Ort zu finden, wo Sie größtmögliche Unterstützung zur Verarbeitung des Erlebten bekommen können.

Sexualisierte Gewalt – Mythen und Fakten

Sexualisierte Gewalt ist alltägliche Lebensrealität von Mädchen bzw. Frauen und Ausdruck männlicher Macht.

Sexualisierte Gewalt ist / sind zum Beispiel

- ausziehende und taxierende Blicke
- anzügliche Bemerkungen
- pornographische Darstellungen und frauenfeindliche Werbung
- aufgedrängte Küsse und ungewollte Berührungen
- jegliche ungewollten sexuellen Handlungen
- anale, orale und vaginale Vergewaltigung durch Freund, Nachbar, Lehrer, Ex-Partner, Ehemann, Kollege, Chef etc.

Vergewaltigung/sexuelle Nötigung als extremste Formen dieser Machtdemonstration sind Gewaltverbrechen, bei dem Sexualität als Mittel zum Zweck der Demütigung und Unterwerfung eingesetzt wird. Frauen und Mädchen sind ihr an allen denkbaren Orten ausgesetzt, zu Hause, am Arbeitsplatz, im Verein, auf der Straße

Jahr für Jahr kommen bundesweit ca. 15–20.000 Fälle von Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung zur Anzeige. Die Dunkelziffer wird auf das 10- bis 20-fache geschätzt.

Für jede Frau und jedes Mädchen ist eine Vergewaltigung/sexuelle Nötigung eine der massivsten Verletzungen ihrer Persönlichkeit, eine Traumatisierung. Erleben und Folgen dieser Verbrechen kommen denen der Folter gleich. Während der Tat nehmen die Frauen sich als erniedrigt, wertlos und handlungsunfähig wahr. Sie stehen (Todes-) Ängste aus und können nicht glauben, was ihnen gerade geschieht. Das Vertrauen in das eigene Urteils-, Reaktions- und Handlungsvermögen wird im Kern erschüttert, der Glaube an die persönliche Sicherheit und die eigene Unverletzlichkeit geht verloren. Unmittelbar nach der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung treten die Folgen, die diese Gewalterfahrung für das Leben einer Frau hat, oft noch nicht deutlich hervor.

Erleben und Folgen einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung

Die Folgen einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung können sein:

- Schuld- und Schamgefühle
- Ekelgefühle vor dem eigenen Körper
- psychosomatische Beschwerden
- Schlafstörungen, Alpträume
- Störungen der Beziehungsfähigkeit und Vertrauensverlust
- Posttraumatische Belastungsreaktionen
- Suizidgedanken, Aggressionen, Autoaggressionen

- Rückzug, Isolation, Depression
- Alkohol-, Drogen- und Tablettenmißbrauch
- Ängste und Phobien
- promiskuitives Verhalten

Die erste Zeit nach einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung ist am ehesten mit einem Schockzustand vergleichbar, gekennzeichnet durch Gefühle von Kontrollverlust, Verwirrung und Unwirklichkeit. Die Frauen und Mädchen erleben häufig einen völligen emotionalen Zusammenbruch, der allerdings nach außen hin nicht unbedingt immer sichtbar sein muss. Oftmals leiden sie unter Schlafstörungen, Ekelgefühlen und psychosomatischen Beschwerden.

Viele fühlen sich alltäglichen Anforderungen nicht mehr gewachsen, ziehen sich zurück und verlieren das Interesse an ihrer Umgebung. Alpträume, Weinkrämpfe, Panik, völliges Verstummen können ebenso mögliche Ausdrucksformen sein, wie ein nach außen hin völlig ruhiges und gefasstes Erscheinen. Die Reaktionen sind individuell sehr unterschiedlich. **Es gibt keine Standardreaktion auf eine Vergewaltigung/sexuelle Nötigung;** alle Verhaltensweisen sind angesichts dessen, was die Frau durchgemacht hat, normal, situationsangemessen und als persönliche Überlebensstrategien zu begreifen. Nach den ersten Schockreaktionen folgt oft ein anhaltendes Grübeln über die Tat und deren möglicher Vermeidung. Viele Frauen und Mädchen schämen sich, glauben, sich falsch verhalten zu haben und fühlen sich schuldig. Sie verlieren das Vertrauen sowohl in sich selbst als auch in ihre Mitmenschen. Noch Jahre nach der Tat sind das Selbstwert- und Identitätsgefühl der Frauen in zahlreichen Fällen massiv beeinträchtigt. Häufig leiden sie dann unter Depressionen, Suizidgedanken, Ängsten, haben Schwierigkeiten, Beziehungen und ein erfülltes Sexualeben zu führen. Essstörungen sowie der Missbrauch von Tabletten, Alkohol und anderen Drogen sind weitere, oft zu beobachtende Symptomatiken.

Wie Frauen und Mädchen mit einer solchen Gewalterfahrung zu leben lernen, ist individuell sehr unterschiedlich. Eine wesentliche Rolle spielen die **Reaktionen der Umwelt**, zum Beispiel das Verhalten von FreundInnen und Angehörigen, der Umgang, den sie im Kontakt mit strafverfolgenden oder helfenden Behörden und Institutionen erfahren sowie der gesellschaftliche Umgang mit dem Thema Vergewaltigung/sexuelle Nötigung.

Die Diskrepanz zwischen der Realität sexualisierter Gewalt und den bei uns verbreiteten Vorstellungen darüber könnte kaum größer sein. Die hartnäckig erhaltenen **Klischees und Mythen** zum Sein und Verhalten der Geschlechter entbehren jeglicher wissenschaftlicher Begründung. Sie sind jedoch ausschlaggebend für die Bewertung einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung und den Umgang mit den Opfern. Vergewaltigung und andere sexualisierte Gewalttaten werden verleugnet, bagatellisiert und individualisiert, die Täter- und Opferrolle werden zugunsten des Täters verkehrt. Konsequenz der hartnäckigen Aktualität dieser Mythen ist, dass Frauen und Mädchen vielfach mit Unglauben, Ablehnung, Schuldzuweisungen sowie Stigmatisierungsprozessen konfrontiert sind, somit quasi ein zweites Mal Opfer werden und Vergewaltigungen/sexuelle Nötigungen nicht als Gewalt-

Reaktionen der Umwelt

verbrechen interpretiert werden. Die Mythen spiegeln das ungleiche Machtverhältnis zwischen Männern und Frauen wider und leisten gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der hierarchischen Verhältnisse. Sie tragen dazu bei, Nichtbetroffene in ihrem Glauben an eine gerechte Welt, in der jede/r bekommt, was er/sie verdient, zu bestätigen und sie vor der beängstigenden Vorstellung zu schützen, selbst Opfer werden zu können. Wer sich

richtig verhält, wird demnach nicht vergewaltigt oder sexuell genötigt.

6 Die hartnäckigsten Mythen im Überblick – ihnen gegenübergestellt wissenschaftliche Erkenntnisse:

Mythos: Nur junge, attraktive Frauen und Mädchen mit aufreizender Kleidung oder provokantem Verhalten werden vergewaltigt.

Tatsache: Jede Frau und jedes Mädchen kann Opfer einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung werden, unabhängig von ihrem Alter und Aussehen, von ihrer Kleidung und ihrem Auftreten sowie ihrer sozialen, kulturellen und ethnischen Herkunft.

Mythos: Frauen und Mädchen wollen vergewaltigt werden, sonst würden sie sich wehren. Sie genießen es, mit Gewalt genommen zu werden und kommen zum Orgasmus.

Tatsache: Eine Vergewaltigung/sexuelle Nötigung erfolgt immer gegen den Willen der Frau und wird von ihr niemals als lustvoll erlebt. Die meisten Frauen und Mädchen wehren sich. Manche probieren, den Täter im Gespräch von seinem Vorhaben abzubringen, andere schreien um Hilfe, versuchen zu fliehen oder sich mit enormer körperlicher Gegenwehr zu verteidigen. Wiederum andere sind durch den Schock wie gelähmt, paralysiert, haben Todesängste und können folglich kaum oder gar keinen Widerstand leisten. Viele Mädchen und Frauen sehen sich später mit dem Vorwurf konfrontiert, sich nicht oder zumindest nicht ausreichend zur Wehr gesetzt zu haben. Dadurch kommen sie in die Situation, das Geschehen, das sie in keiner Weise zu verantworten haben, erklären und rechtfertigen zu müssen. Sie verinnerlichen die offenen oder verdeckten Schuldzuweisungen, glauben, sich falsch verhalten zu haben und leiden infolgedessen unter massiven Scham- und Schuldgefühlen.

Mythos: Wenn eine Frau oder ein Mädchen einen Mann der Vergewaltigung beschuldigt handelt es sich oft um eine Lüge. Dahinter stehen Rachegefühle oder der Wunsch, den moralischen Anschein zu wahren.

Tatsache: Falschbeschuldigungen bezüglich Vergewaltigung/sexueller Nötigung sind sehr selten. Es ist im Gegenteil wesentlich häufiger der Fall, dass Opfer ihre wahre Beschuldigung aufgrund von Scham, Angst oder auf Druck ihrer Umgebung hin zurücknehmen. Die meisten Frauen und Mädchen, insbesondere bei einem engen Bekanntschaftsgrad zwischen Täter und Opfer, zeigen eine Vergewaltigung/sexuelle Nötigung aus diesen

Gründen erst gar nicht an. Sie fürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird, oder sehen sich außerstande, das Erlebte in Worte zu fassen.

Mythos: Einer Frau, die wirklich vergewaltigt worden ist, ist die Verzweiflung darüber ins Gesicht geschrieben. Sie weint, wirkt völlig durcheinander und geht unmittelbar nach der Tat zur Polizei, um Anzeige zu erstatten.

Tatsache: Die äußerlich wahrnehmbaren Reaktionen auf eine Vergewaltigung/sexuelle Nötigung sind individuell und daher von Frau zu Frau unterschiedlich. Manche Vergewaltigungsopfer wirken sehr verzweifelt und aufgelöst, andere machen einen ruhigen und gefassten Eindruck. Nur wenige Vergewaltigungsopfer erstatten Anzeige (siehe bff Postkarte im Anhang). Wichtigste Gründe der Frauen und Mädchen für Nichtanzeigen ist die Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird und es ihnen unangenehm ist, das Erlebte detailliert vor Fremden zu schildern. Je enger der Bekanntschaftsgrad zwischen Täter und Opfer ist, desto seltener wird die Straftat angezeigt. Die wenigsten der anzeigenden Frauen und Mädchen suchen unmittelbar nach der Tat die Polizei auf.

Mythos: Vergewaltigungen ereignen sich überfallartig, meistens nachts in einsamen Gegenden.

Tatsache: Die überwiegende Zahl von Vergewaltigungen/sexuellen Nötigungen findet an Orten statt, an denen sich Frauen und Mädchen sicher fühlen, in der eigenen Wohnung, im Auto, in der Disco, am Arbeitsplatz. Der häufigste Tatort ist die Wohnung, gleichermaßen tagsüber wie nachts. Die Übergriffe erfolgen geplant.

Mythos: Vergewaltiger sind dem Opfer unbekannte Triebtäter, kranke Männer mit abnormen Veranlagungen und einem extremen Sexualtrieb. Die meisten Täter sind ausländischer Herkunft und kommen aus sozial schwächeren Milieus.

Tatsache: In ca. 80% der Fälle kennen die Frauen und Mädchen den Mann, der sie vergewaltigt/sexuell nötigt, bereits vor der Tat mehr oder weniger gut. Oft ist es der Vater, Onkel, der Ehemann oder Lebensgefährte, der Nachbar oder der Kollege. Nur in etwa jedem fünften Fall handelt es sich bei den Tätern um männliche, unbekannte Personen. Vergewaltigungen/sexuelle Nötigungen werden von Männern jeder Altersgruppe und Nationalität sowie in allen sozialen Milieus verübt. Studien haben jedoch ergeben, dass Täter aus angesehenen sozialen Milieus seltener angezeigt werden und sich im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung erfolgreicher zur Wehr setzen. Vergewaltiger unterscheiden sich nicht von sogenannten normalen Männern. Sie sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – weder krank, noch verfügen sie über einen außergewöhnlichen Sexualtrieb und handeln nicht aus einem sexuellen Notstand heraus. Vergewaltigungen/sexuelle Nötigungen erfolgen nicht aufgrund einer übermächtigen sexuellen Erregung und haben auch nicht die sexuelle Befriedigung des Mannes zum Ziel. Es geht vielmehr darum, Machtansprüche aggressiv auszuleben, Frauen zu unterwerfen und zu demütigen. Sexualität dient dabei lediglich als Mittel zum Zweck.

Schritte nach einer Vergewaltigung – was helfen kann...

Wenn Sie vergewaltigt/sexuell genötigt worden sind, haben Sie etwas Schlimmes und gleichzeitig (fast) Alltägliches erlebt. Ihr Vertrauen in sich selbst und in die Welt ist erschüttert, der Glaube an die eigene Sicherheit verloren. Vielleicht schämen Sie sich, fühlen sich schuldig, und grübeln darüber nach, warum gerade Ihnen so etwas passiert ist. Viele Frauen und Mädchen teilen diese Erfahrung mit Ihnen.

8

Die Reaktionen auf eine Vergewaltigung/sexuelle Nötigung sind vielfältig und von Frau zu Frau verschieden. Es gibt nicht die Standardreaktion oder die eine richtige. Ob Sie wie gelähmt sind oder äußerlich relativ ruhig und gefasst wirken, ob Sie völlig durcheinander sind, weinen, ob Sie wütend sind oder traurig, jede Ihrer Verhaltensweisen ist angemessen in Anbetracht dieser Gewalterfahrung und Demütigung. Nichts und niemand kann Ihnen vorschreiben, wie Sie sich fühlen müssen, wie schlecht es Ihnen zu gehen hat oder nach welcher Zeit Sie doch endlich wieder normal sein müssten.

Alle folgenden Informationen, die hoffentlich aufgrund ihrer Vielzahl und ihres Umfangs nicht zu verwirrend sind, sollen es Ihnen erleichtern, mit dieser schwierigen Situation umzugehen.

Ein erster hilfreicher Schritt bei der Bewältigung des Erlebten ist für viele Frauen und Mädchen in dieser belastenden Situation, nicht mit ihren Gefühlen und Gedanken alleine zu bleiben, sondern sich Rat und Beistand zu suchen. Eine Möglichkeit kann es sein, mit einer guten Freundin oder einer anderen Vertrauensperson über all das zu reden, was passiert ist, welche Fragen Sie quälen und wie Sie sich fühlen. Ein anderer bzw. zusätzlicher Weg ist es, sich an eine Frauen- und Mädchenberatungsstelle zu wenden. Dort erfahren Sie Unterstützung, bleiben mit Ihren Gefühlen nicht alleine, erhalten Informationen und finden ein offenes Ohr für all Ihre Fragen.

Die medizinische Untersuchung

Unabhängig davon, ob Sie Anzeige erstatten möchten oder nicht, sollten Sie nach der Tat möglichst innerhalb von 24 Stunden eine/n FrauenärztIn oder den Notdienst eines Krankenhauses aufsuchen.

Wahrscheinlich möchten Sie sich nach der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung am liebsten zu Hause verkriechen und mit niemandem über das Erlebte sprechen; es ist jedoch **wichtig, sich so schnell wie möglich untersuchen zu lassen**, um eventuelle Verletzungen umgehend behandeln zu können, Schmerzen zu lindern sowie Klärungs- und Präventionsmaßnahmen hinsichtlich möglicher Infizierungen mit sexuell übertragbaren Krankheiten einzuleiten. Wenn Sie den Verdacht haben, K.O.-Tropfen verabreicht bekommen zu haben, sollten Sie sich schnellstmöglich untersuchen lassen. Die Nachweisbarkeit im Blut ist je nach Substanz nur wenige Stunden möglich.

Vielleicht ist es hilfreich für Sie, sich in dieser Situation von einer Freundin oder einer anderen Vertrauensperson unterstützen und zur Untersuchung begleiten zu lassen.

Auch wenn Sie sich momentan nicht zu einer Strafanzeige entschließen, sollten Sie dennoch nicht auf die **Sicherung von Beweismitteln** verzichten. Sperma- und Blutspuren, Haare sowie Hautpartikel des Täters lassen sich teilweise nur innerhalb der ersten 24 Stunden sicher nachweisen und identifizieren. Im Falle eines Strafverfahrens sind diese Befunde ausschlaggebend für die Überführung des Täters bzw. Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche. Womöglich möchten Sie zu einem späteren Zeitpunkt Anzeige erstatten. Dieses ist noch bis zu 20 Jahre nach der Tat möglich. Zivilrechtliche Ansprüche/Schadensersatz können sogar 30 Jahre lang geltend gemacht werden. Waren Sie zum Zeitpunkt der Tat noch minderjährig, beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Beginn des 21. Lebensjahrs.

**Sicherung
von Beweis-
mitteln**

Netzwerk ProBeweis

Wenn Sie noch unsicher sind, ob Sie Anzeige erstatten möchten, empfehlen wir Ihnen anonym und kostenfrei die Spuren sichern zu lassen. Dieses ist in Niedersachsen seit 2012 an verschiedenen Partnerkliniken möglich. Die Spuren werden gerichtsverwertbar gesichert und die Dokumentation der Spurensicherung wird in der Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover 30 Jahre lang aufbewahrt. So haben sie im Rahmen der Verjährungsfristen (20 Jahre/für Schadensersatzansprüche 30 Jahre) Zeit die Entscheidung ganz in Ruhe auch später noch zu treffen. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich in jedem Fall vorher anzurufen. Die aktuellen Partnerkliniken (in Braunschweig ist es das Städtische Klinikum) erfahren Sie auf der Homepage der MHH oder bei der Frauen- und Mädchenberatung. Weitere Informationen unter: www.mh-hannover.de/probeweis.html

9

Obwohl es Ihnen vielleicht sehr unangenehm ist und schwerfällt; **waschen oder duschen Sie sich vor der Untersuchung nicht**. Bewahren Sie die während der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung getragenen Kleidungsstücke, Tampons, Slipeinlagen usw. auf und reinigen Sie Ihre Kleidung nicht. Wenn es Ihnen möglich ist, **fotografieren Sie alle äußerlich sichtbaren Verletzungen** oder bitten Sie eine Vertrauensperson darum.

Sprechen Sie im Rahmen der Untersuchung die **Möglichkeit einer ungewollten Schwangerschaft** an. Es ist zu empfehlen, möglichst kurz nach der Tat einen Schwangerschaftstest durchzuführen. So können Sie später gegebenenfalls im Zusammenhang mit Entschädigungsansprüchen belegen, dass sie vor der Vergewaltigung nicht schwanger waren. Fragen Sie Ihre/n ÄrztIn nach Anwendung, Zuverlässigkeit und Nebenwirkungen der *Pille danach* und der *Spirale*.

Die **Pille danach** ist ein Hormonpräparat, das möglichst zeitnah nach der Vergewaltigung eingenommen werden muss. Das Präparat ist rezeptfrei in Apotheken erhältlich. Mädchen unter 14 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Die **Spirale** kann bis zu fünf Tage nach der Vergewaltigung in die Gebärmutter eingesetzt werden und verhindert das Einnisten eines befruchteten Eies.

Grundsätzlich können Sie nach einer Vergewaltigung innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen legal und von Ihrer Krankenkasse bezahlt einen **Schwangerschaftsabbruch** vornehmen lassen.

Sprechen Sie Ihre/n ÄrztIn auf die Möglichkeit einer Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere Hepatitis und HIV an.

HIV / Hepatitis

Testen lassen können Sie sich über eine Blutabnahme bei allen niedergelassenen ÄrztInnen. Besprechen Sie im Vorfeld mit der/dem ÄrztIn, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Ihnen für die Untersuchung Kosten in Rechnung gestellt werden. Anonym beraten und testen lassen können Sie sich ebenso beim städtischen Gesundheitsamt.

Wenn Sie verhindern möchten, dass Ihre Adresse im Falle einer Anzeige aktenkundig wird, auf diesem Weg der Verteidigung des Angeklagten und folglich auch gegebenenfalls dem Täter offenkundig wird, weisen Sie die/den ÄrztIn darauf hin, Ihre Anschrift nicht auf dem Untersuchungsbogen zu vermerken.

Lassen Sie sich die einzelnen Untersuchungsschritte von der/dem ÄrztIn erklären und alle Befunde wie etwa schmerzende Stellen, blaue Flecken, Verletzungen, Schockzustand, Infektionen schriftlich attestieren. Wenn sich Ihre Schmerzen in den Tagen nach der Untersuchung verstärken, neue Beschwerden auftreten oder beispielsweise auch neue

blaue Flecken sichtbar werden, gehen Sie – auch wenn es Ihnen schwerfällt – erneut zur/zum ÄrztIn. Die behandelnden ÄrztInnen unterliegen der Schweigepflicht. Erstellen Sie jedoch irgendwann nach der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung Strafanzeige, so ist eine Schweigepflichtsentbindung erforderlich.

Erstellen Sie vor der medizinischen Untersuchung bei der Polizei Anzeige, so können Sie sich im Anschluss an die Vernehmung von den PolizeibeamtInnen zu einer/einem ÄrztIn Ihres Vertrauens bzw. zum Notdienst eines Krankenhauses fahren lassen. Wenn Sie im Krankenhaus von einer Frau untersucht werden möchten, lassen Sie zuvor von den PolizeibeamtInnen erfragen, in welchem Krankenhaus eine Ärztin Bereitschaftsdienst hat.

Sollten Sie zur ÄrztIn/Arzt ihres Vertrauens gehen, machen Sie auf das Merkblatt für ÄrztInnen am Ende dieser Broschüre aufmerksam. Dort finden Sie alle wichtigen Informationen um Beweise zu sichern.

Anzeigenerstattung und Vernehmung

Ob Sie Strafanzeige erstatten wollen oder nicht, ist allein Ihre Entscheidung. Lassen Sie sich in dieser schwierigen Situation von niemandem unter Druck setzen. Bereits an dieser Stelle des Strafverfahrens können Sie Psychosoziale Prozessbegleitung für Ihre Unterstützung in Anspruch nehmen. Nähere Informationen zu diesem Hilfsangebot finden Sie unter www.trau-dich-bs.de.

12

Auch Vergewaltigung/sexuelle Nötigung in der Ehe ist seit 1997 strafbar.

Verjährungs- fristen

Eine Anzeige wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung können Sie bis zu 20 Jahre nach der Tat erstatten. Wenn Sie zum Tatzeitpunkt noch nicht volljährig sind/waren, beginnt die **Verjährungsfrist** erst dann zu laufen, wenn Sie 21 Jahre alt geworden sind. Sind Sie bei Anzeigenerstattung minderjährig, werden die PolizeibeamtInnen möglicherweise Ihre Erziehungsberechtigten informieren. Zivilrechtlich ist die Verjährungsfrist auf 30 Jahre verlängert worden. D.h. für

Schadensersatzansprüche haben Sie 30 Jahre Zeit.

Bei Ihrer Strafanzeige wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung sollten Sie überlegen, ob Sie während der Tat gleichzeitig Opfer anderer Straftatbestände wie etwa Körperverletzung, Beleidigung oder Freiheitsberaubung geworden sind. Ist dies der Fall, so ist zu empfehlen, auch gleich Strafantrag bezüglich des entsprechenden Tatbestands zu stellen. Allerdings haben Delikte wie Beleidigung oder Körperverletzung kürzere Verjährungsfristen. Ein Strafantrag mit diesen Vorwürfen muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Täters gestellt werden.

Haben Sie einmal Anzeige wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung erstattet, können Sie diese nicht zurücknehmen. Die Straftatbestände Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind **Offizialdelikte**. Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft von diesen Verbrechen Kenntnis haben – von wem auch immer –, sind sie von Amtes wegen zur Ermittlung verpflichtet.

Für die Beweisführung ist es oftmals günstiger, wenn die Anzeige frühzeitig aufgegeben wird, da die für eine Überführung hilfreichen Spuren und Aussagen unbeteiligter ZeugInnen mit zunehmender Dauer schlechter zu sichern sind.

Wo erstatte ich Anzeige !

Sie können die **Anzeige bei jeder Polizeidienststelle oder bei der Staatsanwaltschaft** erstatten und haben ein Recht darauf, dass Ihre Anzeige aufgenommen wird. Zu empfehlen ist, direkt das **Sonderdezernat für Sexualstraftaten** bei der Kriminalpolizei aufzusuchen, da Sie dort mit höherer Wahrscheinlichkeit auf BeamtInnen treffen, die speziell für die Vernehmung von

Vergewaltigungsopfern geschult sind. Ebenso können Sie sich zur **Anzeigenerstattung an eine/n RechtsanwältIn wenden**. In diesem Fall erstattet die/der AnwältIn schriftlich für Sie Anzeige. Die Vernehmung durch die BeamtInnen der Kriminalpolizei folgt dann später. Wenn Sie diesen Weg wählen, hat das die Vorteile, dass Sie sich erstens zunächst rechtlich beraten und sich zweitens von der/der AnwältIn zur polizeilichen Vernehmung begleiten lassen können. Sie können sich auch von einer Vertrauensperson oder einer Mitarbeiterin einer Frauen- und Mädchenberatungsstelle begleiten lassen. Während jedoch RechtsanwältInnen nicht von der Vernehmung ausgeschlossen werden dürfen, obliegt es der Polizei zu entscheiden, ob die Anwesenheit anderer Personen, wie etwa die von FreundInnen, für die Dauer der Befragung geduldet wird oder nicht.

13

Wenn Sie es wünschen, sind Ihnen die Frauen- und Mädchenberatungsstellen bei sexueller Gewalt bei der Suche nach erfahrenen und sensiblen RechtsanwältInnen behilflich.

Wenn Sie die Polizei unmittelbar nach der Tat über den Notruf 110 verständigen, kommen uniformierte StreifenpolizistInnen zu Ihnen. Diese werden Sie bezüglich Ihrer Personalien befragen. Darüber hinaus müssen Sie all das angeben, was zur Ergreifung des Täters führen könnte. Zur ausführlichen Schilderung des Tathergangs sind Sie gegenüber den StreifenbeamtInnen nicht verpflichtet. Die Polizei wird Sie zum **Fachkommissariat der Kriminalpolizei** bzw. außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (z.B. nachts oder am Wochenende) zum **Kriminaldauerdienst** bringen. Gegenüber den BeamtInnen des Kriminaldauerdienstes müssen Sie den Tatablauf ebenfalls nicht in Einzelheiten darstellen, sondern können verlangen, Ihre detaillierten Angaben nur gegenüber den MitarbeiterInnen des **Sonderdezernats für Sexualstraftaten** zu machen. Sie haben grundsätzlich ein Recht darauf, sich von einer Frau befragen zu lassen, wenn Sie es wünschen. Da jedoch nicht immer Beamtinnen anwesend sind, sollten Sie vorsichtshalber vorher telefonisch einen Termin vereinbaren. Zur Anzeigenerstattung sollten Sie sämtliche potentiellen Beweismittel wie etwa Kleidungsstücke – getrennt voneinander verpackt – mitnehmen. Wenn Sie sich nach der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung medizinisch untersucht haben lassen und Ihnen ein Attest oder Gutachten ausgehändigt wurde, sollten Sie dieses ebenfalls der Polizei vorlegen.

Polizeiliche Vernehmung

Sie selbst können entscheiden, ob Sie sich unmittelbar im Anschluss an die Anzeigenerstattung vernehmen lassen möchten, oder die Befragung zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden soll. Die Vernehmung, die i.d.R. schriftlich protokolliert wird, kann mehrere Stunden dauern. Zunächst werden Ihre Personalien erhoben.

Wenn...

... **Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist**, bitten Sie die Polizei, eine/n DolmetscherIn hinzuzuziehen, um eine eindeutige Verständigung sicherzustellen.

... Sie mit dem Beschuldigten eng verwandt sind, wenn es sich um Ihren Ehemann oder Verlobten handelt, haben Sie die Möglichkeit, von Ihrem **Zeugnisverweigerungsrecht** Gebrauch zu machen, d.h. die Aussage zu verweigern.

... **Sie dem Beschuldigten nicht bekannt sind und Sie verhindern möchten, dass er Ihre Anschrift erfährt**, bitten Sie die BeamtInnen darum, Ihre Adresse nicht direkt auf dem Vernehmungsbogen, sondern separat zu notieren. Ansonsten ist Ihre Anschrift automatisch in der Akte festgehalten und der Beschuldigte hat die Möglichkeit, sie schnell über seinen Rechtsbeistand zu erfahren. Allerdings kann Ihnen niemand grundsätzlich garantieren, dass Sie für den Beschuldigten sowie sein Umfeld anonym bleiben. Wenn Sie eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragt haben, gibt es auch die Möglichkeit, in den Akten nicht Ihre eigene Anschrift, sondern die der Sie vertretenden Kanzlei zu hinterlassen.

Die PolizeibeamtInnen stellen detaillierte Fragen zum Tatzeitpunkt, zum Ablauf der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung, zur Beschreibung des Täters, zu möglichen ZeugInnen und Beweismitteln. Wenn Sie von einem Ihnen unbekanntem Täter vergewaltigt/sexuell genötigt worden sind, sehen die BeamtInnen mit Ihnen im Anschluss an die Vernehmung eventuell die Kartei mit polizeilich erfassten Straftätern durch, um den Täter womöglich auf diesem Wege identifizieren zu können. Vielleicht fällt es Ihnen schwer oder es ist Ihnen peinlich, das Erlebte gegenüber wildfremden Menschen in Worte zu fassen. Nehmen Sie sich dazu soviel Zeit, wie Sie benötigen, scheuen Sie sich nicht, um eine Pause zu bitten. Wenn Sie zu müde werden, sich überhaupt nicht mehr konzentrieren können, muss die Vernehmung auf Ihren Wunsch hin unterbrochen werden und zu einem späteren Zeitpunkt, gegebenenfalls an einem anderen Tag, fortgesetzt werden.

Vielen Frauen und Mädchen fällt es in dieser belastenden Situation schwer, sich an sämtliche Einzelheiten im Zusammenhang mit der Tat zu erinnern. Aus diesem Grund

Gedächtnisprotokoll

ist es sinnvoll, baldmöglichst nach der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung ein **Gedächtnisprotokoll** zu erstellen. Dieses Protokoll ist nur für Sie selbst bestimmt. Schreiben Sie alles zum Tathergang auf, an das Sie sich erinnern können und versuchen Sie dabei, den Täter, gegebenenfalls auch sein Fahrzeug, möglichst genau zu beschreiben. Vor allem dann, wenn zwischen Tat und Anzeigenerstattung einige Zeit vergangen ist, können Ihnen Ihre Aufzeichnungen

helfen, sich besser zu erinnern. Da das Schreiben eines genauen Gedächtnisprotokolls häufig als große Belastung erlebt wird, empfehlen wir Ihnen, sich dafür Unterstützung bei FreundInnen oder in einer Beratungsstelle zu suchen.

Lesen Sie sich das **Vernehmungsprotokoll** in Ruhe durch. Wenn Sie den Eindruck haben, dass eine Aussage nicht so wiedergegeben ist, wie Sie sie formuliert oder gemeint haben, bestehen Sie auf eine entsprechende Korrektur. So können Sie verhindern, dass es später zu Missverständnissen kommt. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der Wiedergabe Ihrer Aussage. Niemand kann Sie zwingen, etwas zu unterzeichnen, mit dem Sie nicht 100%ig einverstanden sind. Sie haben auch die Möglichkeit, das Protokoll am Tag nach Ihrer Vernehmung auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen und erst dann zu unterschreiben. Für den Fall, dass Sie noch keinen Rechtsbeistand mit Ihrer Interessenvertretung beauftragt haben, sollten Sie sich die Tagebuchnummer des Protokolls geben lassen. Dies kann hilfreich sein, wenn Sie später, z.B. vor der mündlichen Gerichtsverhandlung, bei der Staatsanwaltschaft eine Kopie Ihrer polizeilichen Vernehmung anfordern möchten. Die Polizei selbst darf Ihnen kein Duplikat aushändigen.

Vernehmungsprotokoll

Insbesondere dann, wenn die Vergewaltigung/sexuelle Nötigung erst Stunden oder wenige Tage zurückliegt, Sie nach der Tat noch nicht zur Untersuchung bei einer Ärztin oder einem Arzt waren, wird die Polizei unmittelbar im Anschluss an die Anzeigenerstattung, vor oder nach der Vernehmung, mit Ihnen zur **medizinischen Untersuchung** in ein Krankenhaus fahren. Alle Untersuchungen können nur mit Ihrer Zustimmung erfolgen. Wenn Sie darauf Wert legen, von einer Frau untersucht zu werden, lassen Sie die BeamtInnen zuvor telefonisch abklären, in welcher Klinik eine Ärztin im Dienst ist. Wenn nach der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung bei Ihnen äußerlich sichtbare Verletzungen wie etwa blaue Flecken oder Schürfwunden festgestellt werden, ist es möglich, dass die Ärztin ihre Wunde fotografiert. Wenn Ihnen dies zu unangenehm ist, können Sie mit der Polizei abklären, dass Sie oder eine Vertrauensperson diese Aufnahmen zu Hause anfertigen. Mit Blick auf die später gegebenenfalls folgende Gerichtsverhandlung sollten diese Spuren der Gewaltanwendung unbedingt dokumentiert werden, um als wichtige Beweismittel verwendet werden zu können.

Polizeiliche Spuren-sicherung

Wenn Sie von einem Ihnen unbekanntem Täter vergewaltigt/sexuell genötigt worden sind und die Polizei zu einem späteren Zeitpunkt einen Tatverdächtigen hat, werden die BeamtInnen Sie noch einmal zur Identifizierung vorladen. Wenn Sie es wünschen, kann die Polizei diese **Gegenüberstellung** so arrangieren, dass ein direkter Kontakt vermieden wird.

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Auszug aus: *Strafgesetzbuch, 13. Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*

Das Strafverfahren

Vom Ermittlungsverfahren bis zum Prozess

Vielleicht löst die Vorstellung, Strafanzeige wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung zu erstatten und ein Gerichtsverfahren durchzustehen, bei Ihnen Ängste aus; Angst, nicht zu wissen, was Sie erwartet, Angst, dass Ihnen nicht geglaubt wird, Angst, etwas falsch zu machen oder zusammenzubrechen, Angst vor den Reaktionen Ihrer Angehörigen und FreundInnen, Angst vor der Konfrontation mit dem Täter und seiner möglichen Rache, Angst vor der Öffentlichkeit im Gerichtssaal, Angst, Angst, Angst.

Mit den folgenden Informationen zum formalen Ablauf eines Strafverfahrens, zu seinen unangenehmen Seiten ebenso wie zu Ihren Rechten, soll versucht werden, Ihnen einige dieser Ängste zu nehmen, Ihnen Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, mit diesen Ängsten umzugehen und Ihnen die Entscheidung für oder gegen ein Strafverfahren zu erleichtern. Allerdings vermag eine Informationsbroschüre wie die Ihnen vorliegende eine persönliche Beratung nicht zu ersetzen. Es ist zu empfehlen, sich in dieser schwierigen und belastenden Situation an eine Frauen- und Mädchenberatungsstelle zu wenden.

In **Frauen- und Mädchenberatungsstellen** finden Sie Unterstützung in Ihrem Entscheidungsprozess hinsichtlich der Anzeigenerstattung.

Auf Wunsch können Sie sich auch von einer Mitarbeiterin der Beratungsstelle zur Anzeigenerstattung oder zu einer/einem RechtsanwältIn begleiten lassen. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen erstatten von sich aus keine Anzeige. Egal, ob Sie sich für oder gegen ein Strafverfahren entscheiden, Ihr Entschluss wird als der Ihnen entsprechende Weg respektiert. Darüber hinaus bieten einige dieser Beratungsstellen **Psychoziale Prozessbegleitung** an. Dabei handelt es sich um ein individuelles Unterstützungsangebot für Mädchen und Frauen, die Anzeige erstatten wollen oder dies bereits getan haben. Für viele Frauen und Mädchen bedeutet es ein Stück Sicherheit, sich auf das Strafverfahren und ihre Zeuginnenrolle vorzubereiten, einen Raum für ihre Fragen, Unsicherheiten und Ängste zu haben, sich im Vorfeld einen Gerichtsprozess anzusehen und für die eigene Verhandlung eine professionelle Begleitung an ihrer Seite zu wissen. Näheres zu diesem Angebot unter: www.trau-dich-bs.de oder www.mj.niedersachsen.de

Gegenstand und Ziel eines Strafverfahrens sind es, einen erhobenen Vorwurf zu überprüfen, dazu ein Tatgeschehen zu rekonstruieren und den Beschuldigten entweder vom Vorwurf freizusprechen oder ihn für sein Verhalten zur Rechenschaft zu ziehen und die Gesellschaft vor ihm zu schützen.

Voraussetzung für die **Eröffnung eines Strafverfahrens** ist die Anzeigenerstattung. Mit Bekanntwerden des Tatvorwurfs nimmt

Ablauf
des
Verfahrens

die Polizei die Ermittlungstätigkeit auf (Vernehmung von ZeugInnen, Besichtigung des Tatorts, Sicherung von Beweismitteln). Nach Abschluss ihrer Ermittlungsarbeit leitet die Polizei einen Bericht an die Staatsanwaltschaft weiter. Dieser bildet die Basis für die staatsanwaltschaftliche Entscheidung, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird. Gegebenenfalls befragt die Staatsanwaltschaft die ZeugInnen noch einmal. Hält die Staatsanwaltschaft aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine Verurteilung des Angeklagten für wahrscheinlich, reicht sie beim zuständigen Gericht eine Anklageschrift ein, schließt damit das Ermittlungsverfahren und beantragt die Durchführung des Hauptverfahrens.

Zuständigkeit der Gerichte:

Das **Amtsgericht** ist zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft mit einem Strafmaß von weniger als vier Jahren rechnet. Das Amtsgericht wird häufig auch als Schöffengericht bezeichnet. Dies hängt damit zusammen, dass in den dort stattfindenden Prozessen immer ein/e BerufsrichterIn und zwei SchöffInnen gemeinsam zu einem Urteil finden müssen. Bei den SchöffInnen handelt es sich um Personen, die das RichterInnenamt ehrenamtlich ausüben. Für das SchöffInnenamt kommen Frauen und Männer in Frage, die älter als 25 Jahre sind und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Sie haben keine juristische Ausbildung, haben aber trotzdem bei der Urteilsfindung das gleiche Stimmrecht wie die BerufsrichterInnen. Sie kennen den Inhalt der jeweiligen Straftate nicht, können sich folglich ihr Urteil nur aufgrund dessen bilden, was sie in der mündlichen Verhandlung hören.

Es wird vor dem **Landgericht** verhandelt, wenn die Staatsanwaltschaft ein höheres Strafmaß als vier Jahre vermutet oder davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingeliefert wird bzw. mit Sicherungsverwahrung zu rechnen ist. Am Landgericht wird die Verhandlung von zwei oder drei BerufsrichterInnen geführt, einer/einem Vorsitzenden sowie ein bis zwei beisitzenden RichterInnen. Auch am Landgericht werden in bestimmten Strafkammern zusätzlich SchöffInnen eingesetzt.

Das Gericht prüft, ob es wahrscheinlich ist, dass dem Verdächtigen die Straftat nachgewiesen werden kann. Ist dies der Fall, so beschließt das Gericht die **Eröffnung des Hauptverfahrens**, dessen zentraler Teil die mündliche Verhandlung ist.

Wenn Sie eine/n AnwältIn mit der Nebenklagevertretung (siehe Kapitel *Der eigene Rechtsbeistand – Vorteile einer Nebenklagevertretung*) beauftragt haben, wird diese/r Sie über die Anklageerhebung informieren. Ansonsten teilt Ihnen die Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens mit.

Entsprechend unserer Gesetzgebung – **in dubio pro reo – im Zweifel für die/den Angeklagte/n** – gilt ein/e Beschuldigte/r so lange als unschuldig, bis ihr/ihm die Tat ohne jeglichen Zweifel nachgewiesen ist. Folglich bewegt sich ein Strafprozess immer im Spannungsfeld zwischen den Interessen der potentiellen TäterInnen und denen der Opfer. Übertragen auf ein Strafverfahren mit dem Vorwurf der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung bedeutet dies, dass die Angaben der Frauen und Mädchen auf ihren Wahrheitsgehalt und

sie selbst auf ihre Glaubwürdigkeit hin in detaillierten Befragungen von Polizei und Justiz überprüft werden. Die Frauen und Mädchen sind gezwungen, sich an Erlebnisse und Gefühle zu erinnern, die sie am liebsten vergessen möchten. Sie sind in diesem Prozess zugleich Spurentägerinnen, Opfer, Zeuginnen und gegebenenfalls Nebenklägerinnen. Häufig steht Aussage gegen Aussage, die Täter verleugnen die Vergewaltigung/sexuelle Nötigung oder versuchen, das Geschehen als einvernehmlichen Geschlechtsverkehr darzustellen. Da andere TatzeugInnen oder Beweismittel fast nie vorhanden sind, besteht für die Frauen und Mädchen die Gefahr, dass ihnen nicht geglaubt oder ihnen eine Mitschuld unterstellt wird. Sie geraten in die Situation, sich sowie ihr Verhalten rechtfertigen und die Glaubwürdigkeit ihrer Person überzeugend vermitteln zu müssen. Ihre Position unterscheidet sich folglich sehr von denen der Opfer und Zeuginnen anderer Straftaten und ist ein wesentlicher Faktor dafür, dass viele Frauen und Mädchen ein Strafverfahren wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung als sehr belastend erleben.

Psychoziale
Belastungs-
momente

Neben der Angst vor der Wiederbegegnung mit dem Täter, kommt die **Dauer des Strafverfahrens** erschwerend hinzu. Zwischen Anzeigenerstattung und mündlicher Hauptverhandlung vergehen aufgrund der personellen Unterbesetzung der Justizbehörden in der Regel einige Monate. Es ist keine Seltenheit, wenn sich ein Verfahren über einen Zeitraum von anderthalb Jahren erstreckt. Zunächst einmal wird der Termin als unangenehmer Zwang empfunden. Nicht nur, dass lange unklar ist, wann die mündliche Hauptverhandlung stattfindet; hinzu kommt, dass die Verhandlung sich über mehrere Tage erstrecken kann, auch wenn sie zunächst nur für einen Tag angesetzt ist. Dieses ist z.B. dann möglich, wenn zusätzliche ZeugInnen gehört werden sollen, die bis dato noch nicht vorgeladen waren. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Verhandlung kurzfristig verschoben wird, weil beispielsweise Prozessbeteiligte erkrankt sind.

Die mündliche Hauptverhandlung

– was erwartet mich im Gericht?

Sie werden für Ihre Aussage zu einem bestimmten Zeitpunkt am Verhandlungstag geladen. Es ist jedoch möglich, dass Sie trotzdem längere Zeit bis zu Ihrem Aufruf warten müssen, oder Ihre Vernehmung – im Extremfall – auf den nächsten Verhandlungstag verschoben wird. **Überlegen Sie sich schon im Vorfeld des Termins, wo und gegebenenfalls mit wem Sie vor Ihrer Aussage in Ruhe warten können.** Sie könnten sich z.B. solange in die Cafeteria oder Kantine des Gerichts setzen oder in einem speziellen Aufenthaltsraum für ZeugInnen warten. Letzteres kann ebenfalls eine Möglichkeit sein, zu verhindern, außerhalb vom Gerichtssaal mit dem Täter konfrontiert zu werden. Informieren Sie in jedem Fall die/den WachtmeisterIn im Sitzungszimmer über Ihren Aufenthaltsort. Lassen Sie sich zur Verhandlung von vertrauten Personen begleiten und/oder nehmen Sie die Unterstützung einer Beratungsstelle in Anspruch. So haben Sie während der Wartezeiten und Pausen GesprächspartnerInnen. Dieses erleben viele Frauen und Mädchen als sehr entlastend.

Aufruf der Sache

Die Verhandlung beginnt mit dem **Aufruf der Sache** durch die/den vorsitzende/n RichterIn oder die/den WachtmeisterIn. Damit sind alle Prozessbeteiligten aufgefordert, sich in den Gerichtssaal zu begeben. Die/der vorsitzende RichterIn überprüft, ob der Beschuldigte, seine Verteidigung, alle Sachverständigen und ZeugInnen anwesend sind. Wenn Sie sich nicht zur Nebenklage entschieden haben, müssen Sie im Anschluss an den Aufruf den Saal auf jeden Fall wieder verlassen. Auch als Nebenklägerin können Sie von der/dem RichterIn für die Dauer der Vernehmung des Angeklagten noch einmal aus dem Saal geschickt werden. Zunächst werden die Personalien des Täters erhoben, dann wird die Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft verlesen. Der Angeklagte hat die Wahl, sich zu den Vorwürfen zu äußern oder dieses zu unterlassen.

Es folgt die **Beweisaufnahme**. Zu Beginn Ihrer Aussage werden Sie wie alle ZeugInnen von der/dem vorsitzenden RichterIn darüber belehrt, dass Sie die Wahrheit sagen müssen und bestraft werden können, falls Sie dies nicht tun. Die Vorstellung, gegenüber fremden Personen detailliert über die Vergewaltigung/sexuelle Nötigung zu sprechen, auf unangenehme Fragen antworten und sich womöglich in irgendeiner Form rechtfertigen zu müssen, löst Ängste aus. Da für die Urteilsfindung der dem Gericht vorliegende Akteninhalt völlig unbedeutend ist, bleibt es den Opfern nicht erspart, in der mündlichen Verhandlung all das zu schildern, was sie schon bei Polizei und/oder Staatsanwaltschaft angegeben haben.

Beweis- aufnahme

Im Strafrecht wird künftig den Belangen minderjähriger Opfer noch besser Rechnung getragen. Eine unnötig starke Belastung der Opfer im Strafverfahren durch Mehrfachvernehmungen soll künftig soweit wie möglich durch den Einsatz von Videoaufzeichnungen und durch die Möglichkeit vermieden werden, die Öffentlichkeit bei besonders sensiblen Vernehmungen auszuschließen.

Wenn Sie mit dem Täter eng verwandt oder verheiratet sind, können Sie von Ihrem **Zeugnisverweigerungsrecht** Gebrauch machen. Das, was Sie gegebenenfalls zuvor bei Polizei oder Staatsanwaltschaft ausgesagt haben, darf dann für die Urteilsfindung nicht mehr berücksichtigt werden. Steht jedoch in Ihrem Fall Aussage gegen Aussage und fehlen objektive Beweismittel, ist dringend davon abzuraten, die Aussage zu verweigern, da es dem Gericht dann schwerer fallen wird, den Angeklagten zu überführen und schuldig zu sprechen. Erfahrungsgemäß kommt es dann zu einem Freispruch aus Mangel an Beweisen.

Wenn Sie eine Frage nicht beantworten können, weil Sie sich nicht mehr genau erinnern, sagen Sie dies. Keine/r kann erwarten, dass Ihnen auch nach Monaten noch alle Details präsent sind. Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie eine Frage richtig verstanden haben, fragen Sie einfach nach. Als erstes wird Sie die/der vorsitzende RichterIn befragen. Anschließend können die beisitzenden RichterInnen, die Vertretung der Staatsanwaltschaft, die Verteidigung, der Angeklagte selbst und Ihr/e NebenklagevertreterIn Fragen stellen. Meistens empfinden die Opferzeuginnen insbesondere die Befragung durch die Verteidigung des Angeklagten als sehr unangenehm. Sie handelt im Interesse ihres Mandanten, wird aus diesem Grund versuchen, Zweifel an dessen Schuld aufkommen zu lassen. Als Mittel zum Zweck wird sie unter Umständen Ihre Glaubwürdigkeit infragestellen. Wenn alle ZeugInnen und Sachverständigen (wie z.B. ÄrztInnen oder GutachterInnen) angehört worden sind, ist die Beweisaufnahme abgeschlossen.

Es folgen die **Plädoyers** der Staatsanwaltschaft, der Nebenklagevertretung und der Verteidigung. Jede/r von ihnen fasst die für sie/ihn wichtigen Sachverhalte und Beweismittel zusammen, bewertet sie und fordert dementsprechend entweder Freispruch oder ein bestimmtes Strafmaß. Der Angeklagte hat das letzte Wort und kann entscheiden, ob er sich noch einmal äußern möchte oder nicht.

Anschließend zieht sich das Gericht zur **Urteilsfindung** zurück. Für diese Zeit ist die Verhandlung unterbrochen. Das Verfahren endet mit der **Verkündung des Urteils** durch die/den vorsitzende/n RichterIn.

Plädoyers und Urteils- verkündung

Bei der Verarbeitung des Vergewaltigungstraumas bietet ein Strafverfahren den Frauen und Mädchen die Möglichkeit, den Täter öffentlich mit der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung zu konfrontieren, sich auf diesem Weg zumindest im Nachhinein gegen ihn zur Wehr zu setzen. Im Gegensatz zu den während der Tat als übermächtig erlebten Gefühlen von Hilflosigkeit, Ohnmacht und Ausgeliefertsein, nehmen sich Mädchen und Frauen während des Verfahrens wieder als aktiv und wehrfähig wahr.

Ebenso können sich Scham- und Schuldgefühle auf Seiten der Opfer verringern, wenn das Gericht das Geschehen als Vergewaltigung/sexuelle Nötigung anerkennt, keine Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit äußert und dem Täter die alleinige Verantwortung zuschreibt. Letztendlich können nur Sie selbst abwägen und sich für oder gegen ein Strafverfahren entscheiden.

Informationen zum Glaubwürdigkeitsgutachten

Wenn Sie Anzeige wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung erstattet haben, Ihre Aussage nicht mit der des Beschuldigten vereinbar ist, keine verlässlichen Angaben außenstehender

Warum wird ein Gutachten erstellt?

ZeugInnen vorhanden sind und objektive Beweismittel fehlen, ist es für die Justizbehörden schwer zu beurteilen, ob Sie oder der Angeklagte die Wahrheit sagen.

In diesen Fällen versucht das Gericht häufig, über eine **psychologische bzw. psychiatrische Begutachtung** Aufschluss bezüglich der Glaubwürdigkeit der Opfer zu erlangen. Dieses Vorgehen wird in Verfahren von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

weitaus häufiger gewählt als bei allen anderen Delikten. Alle Prozessbeteiligten können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens entscheiden, eine/n GutachterIn einzuschalten. Sie selber können mit Ihrer/Ihrem AnwaltIn überlegen, ein Gutachten erstellen zu lassen, um Ihrer Aussage vor Gericht mehr Gewicht und Überzeugungskraft zu verleihen. Ihr/e NebenklagevertreterIn kann eine/n erfahrene/n GutachterIn benennen. Das Gericht entscheidet dann über den Vorschlag.

Sie haben das **Recht, die Begutachtung zu verweigern**. Allerdings erhöht Ihre Weigerung die Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren eingestellt wird.

Ist die Gutachtenerstellung entschieden worden, beauftragt das Gericht eine/n PsychologIn oder eine/n ÄrztIn und informiert diese über die Sachlage. Grundlage für die Beurteilung

Ablauf der Begutachtung

sind ein oder mehrere Gespräche zwischen Ihnen und der/dem GutachterIn, in denen psychologische Testverfahren eingesetzt werden. Grundsätzliches Anliegen dabei ist es, Ihre Persönlichkeitsstruktur zu erfassen und Ihre Darstellung des Tatgeschehens zu überprüfen. Die Gespräche werden in der Regel auf Tonband und/oder Video aufgezeichnet und im Anschluss von der/dem GutachterIn ausgewertet. GutachterInnen richten ihr Augenmerk

darauf, ob Opferzeuginnen sich in ihrer Darstellung in Widersprüche verwickeln, ob es Anhaltspunkte für eine Falschaussage gibt und welche Motive (wie z. B. Rachegefühle oder Geltungsbedürfnisse) gegebenenfalls hinter einer falschen Anschuldigung stehen könnten.

Obwohl der Gutachtenerstellung wissenschaftliche Kriterien zugrunde liegen, spielen berufliche Erfahrung, persönliches Selbstverständnis und subjektive Bewertungsmechanismen bei der Auswertung der Gespräche bzw. Tests mitunter eine ausschlaggebende Rolle.

Vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass Gerichte bei der Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Opferzeuginnen dem Urteil der GutachterInnen meistens folgen, sollten Sie, **wenn Sie mit dem Ergebnis der Begutachtung nicht einverstanden sind**, mit Hilfe Ihres Rechtsbeistands versuchen, das Gutachten anzuzweifeln und bei Gericht zu erwirken, dass eine zweite Beurteilung durch eine/n andere/n PsychologIn angeordnet wird.

Der eigene Rechtsbeistand

– Vorteile einer Nebenklagevertretung

Allen Frauen und Mädchen, die sich zur Anzeigenerstattung entschlossen haben, ist zu empfehlen, Nebenklage einzureichen und eine/n RechtsanwältIn mit der Nebenklagevertretung zu beauftragen. Dieses ist in jeder Phase eines Strafverfahrens möglich. Die Position einer Nebenklägerin einzunehmen hat viele Vorteile. Sie haben die Möglichkeit, aktiver am Verfahren teilzunehmen und seinen Ablauf mitzugestalten. Ihr Rechtsbeistand kann neben einer juristischen auch eine wesentliche psychische Unterstützung leisten. Zu empfehlen ist, sich möglichst frühzeitig juristischen Beistand zu suchen. Mit Ausnahme der Fälle, in denen der Täter ein Jugendlicher ist, haben Sie als Opfer jeder Sexualstraftat das Recht, Nebenklage einzureichen.

Wenn Sie minderjährig sind, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, um eine/n AnwältIn mit der Nebenklagevertretung zu beauftragen.

Wenn Sie sich sehr früh für diesen Schritt entscheiden können, hat das den Vorteil, dass Ihr/e AnwältIn Sie zur polizeilichen Vernehmung begleiten kann, Sie somit eine/n **parteiliche/n AnsprechpartnerIn an Ihrer Seite** haben. Ihr/e AnwältIn wird dafür sorgen, dass alles Wesentliche in das Protokoll aufgenommen wird. Während Sie ohne juristischen Beistand keinen Anspruch darauf haben, zu erfahren, wie sich der Beschuldigte zum Tatvorwurf äußert, hat Ihre Nebenklagevertretung von Anzeigenerstattung ab an ein **Recht auf Akteneinsicht**.

Was spricht für eine Nebenklagevertretung!

Ihr/e NebenklagevertreterIn hat die **Möglichkeit, Anträge zu stellen**, d.h. zum Beispiel ZeugInnen zu benennen, die bis dato von Polizei und Justiz nicht vernommen worden sind.

In der mündlichen Hauptverhandlung sind Sie nur als Nebenklägerin **berechtigt, für die gesamte Dauer des Prozesses im Gerichtssaal anwesend zu sein**. Eine Opfer-Zeugin, die keine Zulassung als Nebenklägerin beantragt hat, ist vor und kann u.U. nach ihrer eigenen Aussage von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ihr/e AnwältIn kann einen **Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie u.U. auch auf Ausschluss des Angeklagten** für die Dauer Ihrer Vernehmung stellen. Die Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens ist trotz Ausschluss der Öffentlichkeit möglich. Darüber hinaus haben Sie und Ihre Nebenklagevertretung das Recht, den Angeklagten, ZeugInnen sowie Sachverständige zu befragen. Gleichzeitig kann Ihr/e AnwältIn **unangemessene Fragen zurückweisen**, wie z. B. Fragen aus Ihrem persönlichen Intimbereich, die mit dem konkreten Tatvorwurf nichts zu tun haben.

Ihr/e AnwältIn kann sich zu Ihrer emotionalen Unterstützung während der Verhandlung neben Sie setzen und jederzeit **Pausen beantragen**, wenn Sie dies wünschen. Ein entscheidender Vorteil einer Nebenklagevertretung ist, dass Ihr/e AnwältIn am Ende ein **Plädoyer**

hält. In diesem kann sehr nachdrücklich und anschaulich vermittelt werden, wie es Ihnen während der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung ergangen ist, und welche Folgen diese Gewalterfahrung für Ihr Leben hat. Ebenso kann Ihr/e NebenklagevertreterIn in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Strafmaß fordern. Ihr Rechtsbeistand kann **Anträge auf Zahlung eines Schmerzensgeldes und Schadensersatzes stellen**. Von entscheidender Bedeutung ist zusätzlich, dass Sie als Nebenklägerin im Falle eines Freispruchs des Beschuldigten **Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen**, d.h. das Urteil anfechten können.

Wer trägt die Kosten!

Wenn Sie vor der Anzeigenerstattung im Verfahren zur Eröffnung eine anwaltliche Erstberatung in Anspruch nehmen möchten, gibt es Möglichkeiten der Kostenerstattung. So kann beim Gericht, unter Vorlage sämtlicher Einkommensverhältnisse, ein Beratungshilfeschein beantragt werden. Es gibt aber auch die Option, über den Weißen Ring oder die Opferhilfe eine Erstberatung ermöglicht zu bekommen.

Im Verfahren selbst kann für schwere Delikte wie z.B. Vergewaltigung die Staatskasse die Kosten tragen, unabhängig von dem Einkommen des Opfers. Bei weniger schweren Delikten gibt es aber auch die Möglichkeit, dass im Rahmen der Nebenklage Prozesskostenhilfe bewilligt wird, wenn das Opfer nicht in der Lage ist, die Kosten selbst zu tragen.

Finanzielle Hilfen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Wenn Sie als Opfer eines Gewaltverbrechens wie einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung einen gesundheitlichen Schaden (physischer und/oder psychischer Art) erlitten haben, können Sie nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) **Anspruch auf verschiedene Versorgungsleistungen** erheben. Dies sind im Wesentlichen

- Übernahme der Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen (z.B. auch für Psychotherapie)
- Beschädigten- und Hinterbliebenenrente
- Witwen- und Waisenrente
- Kapitalabfindungen / Grundrentenabfindungen.

Den Antrag auf Leistungen nach dem OEG können Sie formlos beim **Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie** stellen.

Ausschlaggebend für den **Beginn der Leistungsgewährung** ist der Tag der Antragstellung und nicht der Tag, an dem Ihnen Ihre Verletzungen zugefügt wurden, so dass Sie möglichst bald nach Ihrer Anzeigenerstattung einen entsprechenden Antrag beim Landesamt einreichen sollten. Anzeigenerstattung wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung ist laut OEG nicht zwingend Voraussetzung für die Gewährung der verschiedenen Versorgungsleistungen. Allerdings wird die Leistungsgewährung in der Praxis bei fehlender Strafanzeige oftmals versagt, da die Versorgungsämter dann keine Möglichkeit sehen, den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären.

Unterstützung

... durch Angehörige, FreundInnen und Nahestehende

Als FreundIn oder Angehörige/r einer Frau, die vergewaltigt/sexuell genötigt wurde, fühlen auch Sie sich vermutlich **hilflos**, sind **verunsichert** und sind sich nicht sicher, wie Sie mit der Situation umgehen sollen.

Vielleicht können Sie es nicht fassen, dass ausgerechnet Ihre Tochter oder Ihre Lebensgefährtin Opfer einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung geworden ist und stellen sich unentwegt die Frage, wie es nur dazu kommen konnte. Womöglich wissen Sie nicht wohin mit Ihrer **Wut** auf den Täter und denken nur noch an Rache. Vielleicht denken Sie auch „Die Vergewaltigung ist doch schon ein halbes Jahr her, so langsam müsste sie doch darüber weg sein, und wir könnten endlich wieder zum Alltag übergehen“.

Nicht nur für die Frau oder das Mädchen selbst, sondern auch für Freundschaften und Beziehungen kann eine Vergewaltigung/sexuelle Nötigung eine massive Belastungs- bzw. Krisensituation bedeuten. Gleichzeitig sind gerade die Reaktionen von Vertrauens- und Bezugspersonen ausschlaggebend für die Verarbeitung der Gewalterfahrung.

Es ist möglich, dass Sie in die Situation kommen, Ihrer Schwester oder Ihrer Lebensgefährtin jegliche Unterstützung zukommenlassen zu wollen, und Sie sich dabei völlig überfordert fühlen. Sie wissen nicht, welches Vorgehen das Richtige ist und erleben sich selbst als erstarrt und gelähmt. Wenn Sie Ihre eigene Hilflosigkeit nicht offen benennen, ist es möglich, dass Sie sich dann aufgrund dessen von der Frau bzw. dem Mädchen abwenden oder aus Selbstschutz heraus versuchen, die Gewalterfahrung zu bagatellisieren oder die Schuld dafür bei ihr anzusiedeln. Erwartete, dann aber ausbleibende Unterstützung oder gar Vorwürfe können erheblich zu einer weiteren Erschütterung des Selbstwertgefühls des Opfers beitragen. Wichtig ist, dass Sie die Frau bzw. das Mädchen in ihrer **Gesamtpersönlichkeit** sehen, Sie sie nicht darauf reduzieren, Opfer einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung zu sein. Dieses hätte zwangsläufig ein Übermaß an Besorgnis und Versorgen zur Folge, welches wiederum ihr Selbstwertgefühl und ihr Vertrauen in die eigenen Stärken und Problemlösefähigkeiten schwächt.

Was sollte ich als Vertrauensperson beachten!

Um Ihre Handlungsunsicherheit zu reduzieren, erläutern wir im Folgenden, welche Reaktionen aus der sozialen Umgebung von Vergewaltigungsopfern als unterstützend erlebt und welche im Gegensatz dazu als wenig hilfreich, unangenehm oder zusätzlich belastend empfunden werden. Allerdings sind auch in diesem Fall die Möglichkeiten einer Informationsbroschüre begrenzt, so dass wir Ihnen empfehlen, sich an eine Frauen- und Mädchenberatungsstelle zu wenden, um sich telefonisch oder persönlich zu informieren bzw. beraten zu lassen, wie Sie das Mädchen oder die Frau am besten unterstützen können.

Wichtigste Voraussetzung dafür, dass die Frau Sie als unterstützend erlebt, ist, dass Sie der Frau vermitteln können, ihr zu glauben und keine Zweifel an ihrer Darstellung der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung zu hegen. Signalisieren Sie ihr, offen zu sein für Gespräche, geben Sie ihr zu erkennen, dass Sie sie mit all ihren Gedanken, Gefühlen und Reaktionen akzeptieren. Versuchen Sie zu verhindern, dass die Frau oder das Mädchen das Gefühl bekommt, sich Ihnen gegenüber rechtfertigen zu müssen, bspw. dafür, dass sie sich in der Vergewaltigungssituation nicht erfolgreicher wehren konnte oder auch dafür, dass sie zur Zeit keine Lust auf irgendwelche Freizeitunternehmungen hat. Insbesondere WARUM-Fragen („Warum hast Du Dich zu ihm ins Auto gesetzt?“, „Warum hast Du Dich nicht schon längst von ihm getrennt?“) bergen die Gefahr des sich rechtfertigen müssens in sich. Dies hinterlässt bei Vergewaltigungsopfern oft das Gefühl, zumindest mitschuld am Geschehen zu sein. Wichtig für den Verarbeitungsprozess der Frau oder des Mädchens ist eine **eindeutige Verantwortungszuschreibung an den Täter**. Signalisieren Sie, dass die alleinige Schuld beim Täter liegt und ihr Verhalten die Tat in keiner Weise rechtfertigt.

Grundsätzlich gilt, dass die Reaktionen und Verhaltensweisen von Bezugs- und Vertrauenspersonen dann als stärkend erlebt werden, wenn diese den individuellen Bedürfnissen des Vergewaltigungsopfers entsprechen. Analog dazu können sich nicht nur ausbleibende, sondern selbst gutgemeinte Unterstützungsversuche als unpassend erweisen und sich negativ auswirken. Versuchen Sie daher, immer wieder zu überprüfen, ob Sie sich in einer bestimmten Art und Weise der Frau gegenüber verhalten, weil die Frau Ihnen eine entsprechende Erwartung signalisiert, oder ob Sie von sich selbst auf die Frau bzw. das Mädchen schließen, und Ihre eigenen Bedürfnisse und Vorstellungen von dem, was jetzt am besten ist, maßgeblich sind. Versuchen Sie herauszufinden, was die Frau bzw. das Mädchen möchte. Vielleicht finden Sie es beispielsweise ganz wichtig, dass Anzeige erstattet wird, die Frau möchte diesen Schritt aber gar nicht gehen. Überreden und drängen Sie sie zu nichts, handeln Sie nicht über ihren Kopf hinweg.

Die psychische Verarbeitung einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung erfordert viel Zeit und verläuft von Frau zu Frau, von Mädchen zu Mädchen, unterschiedlich. Fragen, die aus eigener Unsicherheit oder Frustration von Bezugspersonen gestellt werden wie beispielsweise „Wann können wir endlich wieder eine normale Beziehung führen?“ oder auch vermeintlich gutgemeinte Kommentare wie „Mach‘ doch endlich eine Therapie, damit es Dir wieder besser geht!“ üben zusätzlichen Druck aus und behindern letztendlich den Verarbeitungsprozess. Auch wenn es Ihnen schwerfällt, respektieren Sie die Entscheidungen der Frau oder des Mädchens. **Nur die Frau bzw. das Mädchen alleine weiß, was für sie gut und richtig ist.** Dies ist insbesondere deshalb so wichtig, weil eine Frau in der Vergewaltigungssituation gerade eine massive Grenzverletzung erlebt hat. Ihr Wille wurde auf extremste Weise missachtet. Erneut ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen zu handeln, wäre eine weitere Grenzüberschreitung und damit eine zusätzliche Entmachtung sowie Entwertung ihrer Person. Konkret kann dies beispielsweise bedeuten, dass Sie es aushalten müssen, nicht mit dem Mädchen oder der Frau über die Tat zu sprechen, weil sie aus irgendwelchen Gründen, möglicherweise aus Scham, weil ihr die Worte fehlen oder weil sie die Erfahrung einfach vergessen möchte, nicht darüber sprechen will. Vielleicht

müssen Sie auch akzeptieren, dass das Mädchen häufig alleine sein möchte, obwohl Sie davon überzeugt sind, dass ihr Ablenkung und fürsorgliche Gespräche gut täten. Machen Sie Angebote, aber keinen Druck!

Wenn das Opfer Ihre Lebensgefährtin ist, werden Sie unter Umständen damit konfrontiert werden, dass Ihre Freundin lange Zeit keinen sexuellen Kontakt zu Ihnen möchte. Nach einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung ist Sexualität oftmals ein problematischer Punkt in einer Beziehung. Sexuelle Empfindungen Ihnen gegenüber können durch die Tat blockiert oder sehr angstbesetzt sein. Darüber hinaus kann Sexualität nach einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung Erinnerungen an die Tatsituation auslösen, so dass Ihre Freundin Sie plötzlich als den Täter erlebt. Wie für die anderen Bereiche, so gilt auch hier: Lassen Sie Ihrer Freundin die Zeit, die sie braucht.

Unterstützung

... durch Frauen- und Mädchenberatungsstellen

In allen größeren Städten finden Sie **autonome Frauen- und Mädchenberatungsstellen**, deren Ziel es ist, Frauen und Mädchen, die im öffentlichen oder privaten Raum sexualisierte Gewalt erfahren haben, parteilich zu unterstützen und gemeinsam mit ihnen Wege zu entwickeln, um ihre Lebenssituation zu verbessern. Über individuelle Beratung und Gruppenangebote sollen die sozialen, psychischen und körperlichen Folgen sexualisierter Gewalterfahrungen aufgearbeitet und entsprechende Bewältigungsstrategien entwickelt werden. Gleichzeitig ist es Anliegen dieser Beratungsstellen, auf gesellschaftliche Hintergründe, Motive, Zusammenhänge und Folgen von sexualisierter Gewalt aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, dass sexualisierte Gewalt kein individuelles Problem Einzelner ist.

Vielleicht löst die Vorstellung, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, **Ängste** unterschiedlichster Art bei Ihnen aus; Angst davor, dass Ihnen nicht geglaubt wird oder davor, keinen Ton rauszubringen, um den Schmerz der Erinnerung nicht ertragen zu müssen. Womöglich spüren Sie ein undefinierbares, diffuses Unbehagen, weil Sie nicht wissen, was Sie dort erwartet und unsicher sind, ob Ihnen dort geholfen werden kann. Vielleicht schämen Sie sich auch, und es ist Ihnen peinlich, eine Beratungsstelle aufzusuchen, weil Sie sich schuldig fühlen. Ihre individuellen Unsicherheiten werden sich durch eine Informationsbroschüre

**Ängste
und
Bedenken**

kaum gänzlich ausräumen lassen. Bestenfalls kann es gelingen, Grundsätze und Angebote autonomer Frauen- und Mädchenberatungsstellen darzustellen und Sie zu motivieren, sich **mit** Ihren Ängsten an die jeweilige Einrichtung zu wenden. Viele Frauen und Mädchen, die Opfer von Vergewaltigung/sexueller Nötigung geworden sind, teilen Ihre Ängste.

Den Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen sind Ängste, Unsicherheiten und Schamgefühle vertraut, sie werden versuchen, Ihren Gefühlen, Befürchtungen und Unsicherheiten gerecht zu werden. An erster Stelle steht dabei, dass sich die Beratungssituation immer an Ihrem individuellen Erleben orientiert. Ihre Wünsche und Bedürfnisse stehen

Beratungsgrundsätze

im Mittelpunkt. Es geschieht nichts gegen Ihren Willen oder ohne Ihre Zustimmung. Die Mitarbeiterinnen sind bemüht, eine Atmosphäre zu schaffen, in der Vertrauen möglich wird und die Sprachlosigkeit überwunden werden kann, indem sie auf Ihrer Seite stehen und Sie in Ihrem Erleben ernst nehmen. Sie gehen von Ihrer Glaubwürdigkeit aus und lassen Ihnen Zeit, Ihr eigenes Tempo in der Auseinandersetzung mit der erlebten

Gewalterfahrung zu finden. Gleichzeitig ist es Anliegen, Sie im Umgang mit Scham- und Schuldgefühlen zu unterstützen, Ihr Selbstwertgefühl sowie Ihr Vertrauen in die eigene Wahrnehmung zu stärken und Sie nicht auf den Opferstatus zu reduzieren.

Die **Beratungsstellen stehen allen Frauen und Mädchen offen**, die sexualisierte Gewalt verschiedenster Art (z.B. sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung) ausgesetzt waren bzw. sind, d.h. unabhängig davon, wie lange ihre Gewalterfahrung zurückliegt oder ob sie noch anhält. Ebenso bieten die Beratungsstellen Unterstützung für Bezugspersonen des familiären sowie sozialen Umfeldes an und wenden sich darüber hinaus mit dem Angebot von Seminaren, Vorträgen, Supervision oder Fachberatung an Fachkräfte aus z.B. psychosozialen, pädagogischen oder medizinischen Berufsfeldern.

Zielgruppen

Die Angebote umfassen Krisenintervention, Kurz- und Langzeitberatung, Therapie- und Selbsthilfegruppen. In den Beratungsstellen erhalten Sie Informationen zur Anzeigenerstattung sowie zum Strafverfahren und werden bei der Suche nach geeigneten RechtsanwältInnen oder TherapeutInnen unterstützt. Darüber hinaus bieten einige Beratungsstellen den Frauen und Mädchen, die sich zur Anzeigenerstattung entschlossen haben, oder darüber nachdenken, eine Psychosoziale Prozessbegleitung an: Prozessvorbereitung, -begleitung und -nachbereitung. Die Angebote können **anonym** genutzt werden.

Angebote

In der Regel wird nach telefonischer Kontaktaufnahme ein erster Gesprächstermin vereinbart, in dem Sie gemeinsam mit der Beraterin klären können, ob und welche Unterstützungsangebote individuell

für Sie hilfreich sein können. Sie können aber auch per Email ein Erstgespräch erfragen oder bei einigen Beratungsstellen ohne Voranmeldung in die offene Beratungszeit kommen.

Anhang

Merkblatt für die Ärztin / den Arzt zur Untersuchung von Frauen und Mädchen nach einer Vergewaltigung

In Niedersachsen gibt es über das Netzwerk „Probeweis“ – unabhängig von der Entscheidung Anzeige zu erstatten – die Möglichkeit, kostenfrei gerichtsverwertbar Spuren zu sichern und zu dokumentieren. Dieses Projekt wurde 2012 von der Rechtsmedizin der MHH Hannover ins Leben gerufen. Im Netz finden Sie die jeweiligen Partnerkliniken, an die Sie die Frauen und Mädchen schicken können: www.mh-hannover.de/probeweis.html

Vielleicht möchte das Mädchen /die Frau lieber von Ihnen untersucht werden, möchte nicht zu einer fremden Ärztin oder einem fremden Arzt. Bitte benutzen Sie in diesem Fall einen Untersuchungsbogen, der gewährleistet, dass die gesicherten Spuren in einem späteren Strafverfahren als Beweismittel verwendet werden können. Solch einen Bogen finden Sie zum Download unter: www.mh-hannover.de -> probeweis -> Informationen für ÄrztInnen

Viele Frauen erstatten nach einer Vergewaltigung nicht sofort eine Anzeige und unterziehen sich nicht einer damit verbundenen kriminologischen Untersuchung zur Beweisaufnahme. Doch auch wenn die Frau nicht vorhat, Anzeige zu erstatten, ist eine Untersuchung sinnvoll, da sie sich zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Anzeige entschließen kann. (Die Verjährungsfrist bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung beträgt beträgt 20 Jahre und beginnt bei sexuellem Missbrauch erst ab dem 21. Lebensjahr.)

Der Frauen- und Mädchenberatung ist es wichtig, dass Sie als behandelnde Ärztin/behandelnder Arzt über die zur Beweismittelsicherung notwendigen Instrumentarien und Materialien zur Untersuchung verfügen. Nur so hat die Frau grundsätzlich die Möglichkeit, später mit den in einem Strafverfahren erforderlichen Beweismitteln Anzeige zu erstatten.

Die mit einer Anzeige verbundene seelische Belastung ist sehr groß, weshalb es unserer Erfahrung nach wichtig ist, der Frau weder zu- noch abzuraten, Anzeige zu erstatten. Nur sie selbst kann entscheiden, welcher Weg und Zeitpunkt für sie der richtige ist.

Vergewaltigung bedeutet für die Frau nicht nur einen Angriff auf ihren Körper, sondern ist ein Angriff auf ihre Identität, auf ihre gesamte Person. Sie stellt eine absichtliche Demütigung und Erniedrigung dar. Frauen reagieren darauf äußerst unterschiedlich. Jede Reaktion ist angemessen und normal angesichts des Traumas, was die Frau erlebt hat.

Hieraus ergeben sich folgende Hinweise für den Umgang mit betroffenen Frauen:

- Die Frau benötigt eine möglichst kurze Wartezeit, um psychische Belastung, Angst, Nervosität etc. möglichst gering zu halten.
- Sie benötigt in dieser besonderen Situation eine möglichst behutsame Vorgehensweise.
- Oft ist es für betroffene Frauen erleichternd, von einer ihr vertrauten Person zur Untersuchung begleitet zu werden.
- Um das Gefühl der eigenen Kontrolle über eine Situation wiederzuerlangen und sich nicht weiterhin hilflos ausgeliefert zu erleben hilft es der Frau, über die einzelnen Untersuchungsschritte genau Bescheid zu wissen und jederzeit „stop“ sagen zu können.
- Die Frau wird oft von eigenen Schuldgefühlen gequält. Noch zusätzlich von außen auf sie zukommende Schuldzuweisungen und Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit sind nicht nur belastend, sondern verhindern häufig, dass sich die Frau vertrauensvoll um Hilfe an andere wendet.
- Wir bitten Sie, die Frau auf die Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt hinzuweisen, wo Mitarbeiterinnen telefonisch und persönlich für Beratung und Information – auf Wunsch auch anonym – zur Verfügung stehen.

Bundesweite Kampagne zur Reform des § 177er

Vergewaltiger Angezeigt Verurteilt

**VERGEWALTIGUNG
VERURTEILEN!**
Ihre Stimme! Jetzt!

folglich beschuldigt

In Deutschland erlebt jede 7. Frau schwere sexualisierte Gewalt.
Nur ein Bruchteil der Taten wird angezeigt, die wenigsten verurteilt.
Für einen bedingungslosen Schutz
der sexuellen Selbstbestimmung!

bff:
TRAUER HEIDER BEHREIT F. V.
Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe www.frauen-gegen-gewalt.de

Die Finanzierung der Beratungsstelle erfolgt durch die Stadt Braunschweig und das Land Niedersachsen sowie durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußgeldzuweisungen und Fördermitgliedschaften.

Sie können die Arbeit der Beratungsstelle durch **Ihre** Spende oder **Ihre** Fördermitgliedschaft unterstützen.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.
Gerne senden wir Ihnen auf Ihren Wunsch eine steuerabzugsfähige Quittung zu.

Ja, ich möchte die Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.

- durch eine **einmalige** Spende in Höhe von EUR _____
- durch eine **fördernde Mitgliedschaft** unterstützen.

Mein jährlicher Förderbetrag beträgt EUR _____

Den jeweiligen Betrag entrichte ich

- monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
- per Dauerauftrag Überweisung

Name, Vorname

Straße

PLZ / Ort

Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.

Volksbank Braunschweig Konto Nr. 6 102 425 000 BLZ 269 910 66
IBAN: DE46 2699 1066 6102 4250 00 BIC: GENODEF1WOB

Herausgeberin: Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.
Münzstraße 16
38100 Braunschweig
Tel. (0531) 233 66 66
Fax (0531) 233 66 68
www.trau-dich-bs.de
frau-maed-beratung-bs@gmx.net

Gestaltung: Hinz & Kunst Braunschweig

Die Broschüre wurde gefördert von

- Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
- Bürgerstiftung Braunschweig
- Hinz & Kunst, Braunschweig
- Zonta Braunschweig



© Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.
Braunschweig, Dezember 1999 / 2. Auflage Oktober 2015

Ergänzende Informationen zu Hilfen für Opfer von Sexueller Gewalt

ProBeweis

In den Untersuchungsstellen des Netzwerkes ProBeweis wird Betroffenen von sexueller Gewalt unabhängig von einer Anzeige bei der Polizei eine vertrauliche, kostenfreie und gerichtsverwertbare Untersuchung durch speziell geschulte Ärztinnen und Ärzte geboten. Dadurch kann eine Dokumentation und Beweissicherung kostenfrei und anonym gesichert werden. So haben Sie die Möglichkeit sich auch noch zu einem späteren Zeitpunkt für eine Strafanzeige zu entscheiden. Die zeitnahe Untersuchung zur Dokumentation und zur Spurensicherung ist für ein späteres Strafverfahren von großer Bedeutung. Die Partnerkliniken, die eine solche Untersuchung anbieten finden Sie unter: www.probeweis.de

Fonds Sexueller Missbrauch

Betroffene von sexuellem Missbrauch können seit dem 1. Mai 2013 (vorläufig bis zum 30. April 2016) Hilfeleistungen in Form von Sachleistungen bis zu 10.000 Euro beantragen. Antragsberechtigt sind Menschen, die als Kind oder Jugendlicher sexuell missbraucht wurden, also zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. Zu den Leistungen, die gewährt werden können, gehören u. a. psychotherapeutische Hilfen, Kosten der individuellen Aufarbeitung des Missbrauchs, Unterstützung bei Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen sowie sonstige Unterstützung in besonderen Härtefällen. Antragsformulare sind in den Anlauf- und Beratungsstellen verfügbar und können auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden. Die Anlauf- und Beratungsstellen unterstützen Sie bei der Antragsstellung gerne kostenlos. Auf www.fonds-missbrauch.de sind alle Anlauf- und Beratungsstellen aufgelistet.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der Zeugenbegleitung. Ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs, Vergewaltigung oder sexueller Nötigung ist für die meisten Opfer mit erheblichen Belastungen verbunden. Deshalb bieten Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe psychosoziale Prozessbegleitung an. Betroffene werden vor, während und nach dem Strafverfahren durch psychosoziale Fachkräfte begleitet. Mit der psychosozialen Prozessbegleitung sollen Sie unterstützt werden, Ängste und Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu reduzieren, um so der Gefahr einer sekundären Schädigung durch das Verfahren zu entgehen und Sie für den Prozess stark zu machen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.opferhilfe.niedersachsen.de